

48, von hier in südlicher Richtung auf die Südgrenze des Flurstückes 38, weiter in westlicher Richtung die Südgrenze dieses Flurstückes, dann in nördlicher Richtung die Westgrenzen der Flurstücke 48, 56 und 52 bis zur Nordecke letzteren Flurstückes, von hier in westlicher Richtung eine gerade Linie bis 35,00 m Abstand von der Westgrenze des Hollinder Weges, von hier in nördlicher Richtung eine Linie parallel in ca. 35,00 m Abstand vom Hollinder Weg bis zur Südostecke des Flurstückes 18/4 der Flur 15, von hier in westlicher Richtung bis zur Südwestgrenze dieses Flurstückes und dann entlang der Ostgrenze des Flurstückes 18/8 in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Alle genannten Flurstücke gehören der Gemarkung Diebrock an.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung ist anzuwenden auf sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB, die die Wohnzwecken dienenden Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Gebäuden zum Gegenstand haben.
2. Einem Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 kann nicht entgegengehalten werden, daß es
 - der Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft widerspricht oder
 - die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten läßt.
3. Die bauliche Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne des Absatzes 1 setzt im Einzelfall voraus, daß
 - a) andere öffentliche Belange im Sinne des § 35 (2) und (3) BauGB als die in Absatz 2 genannten nicht beeinträchtigt werden und
 - b) daß es sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der im Geltungsbereich dieser Satzung vorhandenen Bebauung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft."